

Weisung 201812013 vom 20.12.2018 – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) – Überarbeitung Fachliche Weisungen BAB und Hinweise zu BAB für Arbeitslose gemäß § 70 SGB III

Laufende Nummer:	201812013
Geschäftszeichen:	GR23 – 75056/ 6430/ 6513
Gültig ab:	20.12.2018
Gültig bis:	20.12.2023
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Die fachlichen Weisungen Berufsausbildungsbeihilfe (FW BAB) wurden überarbeitet und gestrafft. Das Gesetzesvorhaben zur Senkung der Sozialversicherungspauschale beim Arbeitslosengeld (Alg) ab 01.01.2019 hat Auswirkungen auf BAB für Arbeitslose in Höhe von Alg nach § 70 SGB III (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung, kurz Qualifizierungschancengesetz).

1. Ausgangssituation

Die ehemaligen Geschäftsanweisungen (GA) BAB – Rechtsstand 01.08.2016 – waren redaktionell an die Rechtslage ab dem 01.01.2018 angepasst und in Fachliche Weisungen BAB umbenannt worden. Das Format wurde entsprechend umgestellt.

Zum 20.12.2018 wurden die FW BAB in einem zweiten Schritt inhaltlich überarbeitet und gestrafft.

2. Auftrag und Ziel

2.1. FW BAB

Die überarbeiteten FW BAB werden mit dieser Weisung veröffentlicht. Die maßgeblichen Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgelistet.

2.2. Auswirkungen des Qualifizierungschancengesetzes auf BAB für Arbeitslose

2.2.1 Gesetzgebungsverfahren zum Qualifizierungschancengesetz

Derzeit befindet sich im Gesetzgebungsverfahren der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz).

Vorgesehen ist ab 01.01.2019 u. a. die bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes und weiterer Leistungen nach dem SGB III zugrunde zu legende Sozialversicherungspauschale nach § 153 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III von 21 Prozent auf 20 Prozent zu senken. In der Folge wird sich ein höheres Arbeitslosengeld ergeben.

Abweichend von § 422 SGB III ist die neue Sozialversicherungspauschale auch anzuwenden für die Berechnung von Ansprüchen auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose in Höhe des Alg (§ 70 SGB III) mit Anspruchstagen ab 01.01.2019 unabhängig davon, ob es sich um laufende oder ab 2019 neu entstehende Ansprüche handelt. Die geplanten Gesetzesänderungen sind unter folgendem Link abgedruckt.

2.2.2 Umstellung der laufenden Fälle BAB für Alo (BAB-L)

Zum 21.12.2018 wird stichtagsbezogen eine Auswertung aller über den 31.12.2018 hinaus laufenden Fälle BAB für Alo erstellt und auf dem Verfahrensordner „BAB/Reha“ im bestehenden Unterordner „Auswertung“ für Dezember 2018 pro OS in Listenform eingestellt (vgl. unter N:\Verfahrensdaten\BAB-REHA\Uxxx-Auswertung\2018\Dezember). Zugriff auf den Ordner hat wie bisher die eingerichtete Benutzergruppe "Zxxx-BAB-REHA-AUSWERTUNGEN".

Die OS prüfen die Fälle aus ihrem Zuständigkeitsbereich und stellen sie soweit erforderlich um.

3. Einzelaufträge

Die **Regionaldirektionen** stellen sicher, dass die Fachlichen Weisungen beachtet werden.

Die **Operativen Services** beachten die Fachlichen Weisungen im Zusammenhang mit der Erledigung Ihrer Aufgaben.

Sie stellen ab dem 21.12.2018 die laufenden Fälle BAB-L zum 01.01.2019 unter Beachtung der gegebenen Hinweise zur Bearbeitung um.

4. Info

Die überarbeiteten FW BAB bilden den Rechtsstand zum 20.12.2018 ab und sind im Intranet veröffentlicht an der Fundstelle BA Intranet > SGB III > Förderung > Berufswahl/-ausbildung > FW BAB.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift